

Ist er abwesend, so ist, soweit möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) In den Fällen des § 134 ist der Zweck der Durchsichtung vor deren Beginn bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in den Akten schriftlich zu bestätigen.

§ 138

Verzeichnis

Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände zu geben.

§ 139

Beschlagnahme anderer Gegenstände

Werden bei Gelegenheit einer Durchsichtung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung eines anderen Verbrechens hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Dem Staatsanwalt ist hiervon Kenntnis zu geben.

4. Teil

GEMEINSAME VORSCHRIFT FÜR TEIL 1 BIS 3

§ 140

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsichtigungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung